

ANFORDERUNGSPROFIL

DES STIFTUNGSRATS DER

STIFTUNG FAMILIENHILFE

LIECHTENSTEIN (FHL)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	GRUNDLAGEN.....	5
1.	Organisation	5
2.	Zielsetzung des Anforderungsprofils	6
3.	Relevante Gesetzesbestimmungen	7
3.1	Gesetz vom 29. September 2022 über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG)	7
3.2	Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG).....	7
4.	Finanzielle und personelle Rahmenbedingungen der Stiftung	7
4.1	Finanzielles	7
4.2	Personelles	8
II.	ANFORDERUNGEN UND PROFIL FÜR DEN ZUKÜNFTIGEN STIFTUNGSRAT.....	8
1.	Aktuelle und zukünftige Herausforderungen	8
2.	Bedeutung und Bewertung der Anforderungen	9
3.	Fachliche und personelle Anforderungen	10
3.1	Anzahl Stiftungsratsmitglieder	10
3.2	Anforderungsprofil für das Gremium als Ganzes.....	10
3.3	Anforderungsprofil für jedes Mitglied des Stiftungsrates	11
3.4	Anforderungsprofil für den Präsidenten / die Präsidentin im Speziellen	13
3.5	Entschädigung	13
3.6	Haftung.....	14
4.	Umsetzung des Anforderungsprofils	14
4.1	Rekrutierungsprozess.....	14
4.2	Beurteilung der Profilerfüllung	14
5.	Anhang: Relevante Gesetzesbestimmungen.....	15
5.1	Gesetz vom 29. September 2022 über die Familienhilfe Liechtenstein i.d.g.F.	15

5.2	Auszug aus dem Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) i.d.g.F.	25
5.3	Auszug aus dem Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung i.d.g.F.	39

I. GRUNDLAGEN

1. ORGANISATION

Unter dem Namen "Familienhilfe Liechtenstein " (FHL) wurde mit dem Gesetz über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG), LGBl. 2022 Nr. 350, eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Zweck der Stiftung ist die Gewährleistung einer bestmöglichen ambulanten Pflege, Betreuung, Unterstützung und Beratung der im Land wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen, die Sicherstellung der Koordination der involvierten Leistungserbringer und die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken.

Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) ambulante Pflege und Betreuung von Betreuungs- und Pflegebedürftigen aller Altersstufen einschliesslich Organisation und Durchführung von vorbeugenden Massnahmen;
- b) Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen;
- c) Wahrnehmung der Funktion als Anlauf- und Koordinationsstelle für die Betreuung und Pflege zu Hause;
- d) Aus- und Weiterbildung von Personen, die: 1. in der Stiftung angestellt oder für diese ehrenamtlich tätig sind; 2. aus dem Beziehungsumfeld der von der Stiftung betreuten und gepflegten Person stammen und bei der Betreuung und Pflege mithelfen;
- e) Pflege von Kontakten mit den zuständigen Behörden, Beratung derselben sowie Stellung allfälliger Anträge für behördliche Massnahmen, die zur Verbesserung der Situation oder zur Abstellung von Missständen erforderlich erscheinen;
- f) Führung einer in ihrer Aufgabenerfüllung weisungsunabhängigen Fachstelle nach Art. 3duodecies ELG;
- g) Sicherstellung des Service Public und anderer gemeinwirtschaftlicher Leistungen.

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle. Zudem verfügt die FHL über einen Strategierat, welcher aus den Vorste-

hern der elf Gemeinden besteht. Vorsteher von Gemeinden, die die Stiftung nicht finanzieren, nehmen lediglich mit beratender Funktion an den Sitzungen des Strategierates teil. Das geschäftsmässig für die Stiftung zuständige Regierungsmitglied sowie der Präsident des Stiftungsrates nehmen mit beratender Funktion an den Sitzungen des Strategierates teil. Der Strategierat legt die grundsätzliche Strategie der Stiftung einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung fest. Er holt dazu Vorschläge des Stiftungsrates ein. Dieser besteht aus einem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu: die Oberleitung der Stiftung, der Erlass und die Änderung der Statuten, die Festlegung der Organisation, die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung der Stiftung erforderlich, die Wahl, Überwachung und Abberufung der Geschäftsleitung, die Erarbeitung eines Entwurfs der grundsätzlichen Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung zu Händen des Strategierates, die Umsetzung der vom Strategierat beschlossenen und von der Regierung genehmigten grundsätzlichen Strategie unter Beachtung der festgelegten Eckwerte der Finanzplanung sowie die Erstellung des Jahresbudgets und des Geschäftsberichts. An den Sitzungen des Stiftungsrates können der Vorsitzende des Strategierates sowie der Präsident des Stiftungsrates der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK) teilnehmen. Die Geschäftsleitung der FHL ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

Weiteres wird in den Statuten der FHL, der Beteiligungsstrategie der Regierung für die Beteiligung an der FHL sowie im Organisationsreglement, jeweils in der geltenden Fassung, geregelt.

Das FHLG tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gemäss Art. 16 tritt die FHL in alle Rechte und Pflichten des privatrechtlichen Vereins Familienhilfe Liechtenstein e.V. ein.

2. ZIELSETZUNG DES ANFORDERUNGSPROFILS

Gemäss Art. 9 Abs. 3 FHLG erarbeitet die Regierung ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und personellen Anforderungen für den Stiftungsrat als Gremium, jedes Mitglied des Stiftungsrates und den Präsidenten im Besonderen.

Mit der Definition des vorliegenden Anforderungsprofils soll sichergestellt werden, dass die strategische Führungsebene des Unternehmens durch eine möglichst optimale Zusammensetzung über die fachlichen, persönlichen und sozialen Fähigkeiten verfügt, um die dem Gremium zugewiesenen Aufgaben vollumfänglich wahrzunehmen.

Schliesslich dient das Dokument der Information möglicher Stiftungsratskandidaten und -kandidatinnen über die gesetzlichen Bestimmungen, die finanziellen Rahmenbedingungen der Stiftung Familienhilfe Liechtenstein sowie Haftungs- und Entschädigungsfragen.

3. RELEVANTE GESETZESBESTIMMUNGEN

3.1 Gesetz vom 29. September 2022 über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG)

Die Bestimmungen zur Organisation finden sich in Art. 6 ff. sowie betreffend den Stiftungsrat in Art. 9 ff. FHLG.

3.2 Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG)

Im Rahmen des Corporate Governance-Gesetzespaketes vom 19. November 2009 wurde die Steuerung und Überwachung für alle öffentlichen Unternehmen einheitlich geregelt. Die Spezialgesetze, so auch das Gesetz über die Familienhilfe Liechtenstein, sind mit dem ÖUSG und untereinander abgestimmt. Zahlreiche übergeordnete Bestimmungen, die die Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz der öffentlichen Unternehmen betreffen, sind demnach im ÖUSG zu finden.

4. FINANZIELLE UND PERSONELLE RAHMENBEDINGUNGEN DER STIFTUNG

Zum Verständnis der Aufgaben und Kompetenzen der strategischen Führungsebene ist die Kenntnis der finanziellen Rahmenbedingungen für das Unternehmen unerlässlich. Die nachstehenden Angaben zur Aufwand- und Ertragsseite basieren auf der Rechnung für 2022.

4.1 Finanzielles

Wie bereits ausgeführt, tritt das FHLG am 1. Januar 2024 in Kraft und die FHL tritt in alle Rechte und Pflichten des privatrechtlichen Vereins Familienhilfe Liechtenstein e.V. ein. Somit werden im Folgenden die finanziellen Eckdaten des privatrechtlichen Vereins dargelegt (per Ende 2022):

Anlagevermögen

CHF 312'420

Umlaufvermögen	CHF 7'726'702
<i>Aufwandseite</i>	
Personalaufwand	CHF 12.97 Mio.
Sachaufwand	CHF 1.1 Mio.
<i>Total Aufwandseite</i>	<i>CHF 14.07 Mio.</i>
<i>Ertragsseite</i>	
Betriebsbeitrag Land/Gemeinden (ohne Defizitbeitrag)	CHF 7.1 Mio.
Betriebsertrag	CHF 7.02 Mio.
<i>Total Ertragsseite</i>	<i>CHF 14.12 Mio.</i>
Allgemeine Investitionen	CHF 0.1 Mio.

4.2 Personelles

Mitarbeitende Vollzeit	Mitarbeitende Teilzeit	Total Stellen (in 100%)	Anzahl Lehrlinge
42	192	169	davon 13

II. ANFORDERUNGEN UND PROFIL FÜR DEN ZUKÜNFTIGEN STIFTUNGSRAT

1. AKTUELLE UND ZUKÜNFTIGE HERAUSFORDERUNGEN

Die Herausforderung an den Stiftungsrat der Familienhilfe Liechtenstein besteht aus heutiger Sicht darin, die Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kontext des Stiftungszweckes rechtzeitig zu erkennen sowie die notwendigen Massnahmen und Schwerpunkte zu setzen. Im Zentrum steht dabei, die ambulante Pflege und Betreuung bedarfsgerecht zu gewährleisten sowie eine konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren im Bereich der ambulanten und stationären Pflege und Betreuung sicherzustellen. Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Geschäftsleitung ihre Aufgaben kompetent, effizient und effektiv erfüllt. Zudem gilt es, an der zukünftigen Gestaltung der Themen Pflege, Betreuung und Alter aktiv mitzuwirken.

Eine besondere aktuelle Herausforderung ist es, im Rahmen der Reorganisation bzw. Schaffung des Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG) erforderlichen Aufgaben erstmals zu erfüllen, so insbesondere die Aufgaben gemäss

Art. 10 FHLG (Erlass der Statuten, Festlegung der Organisation sowie Erarbeitung eines Entwurfs der grundsätzlichen Strategie zu Handen des Strategierates).

Der Stiftungsrat hat bei seiner Tätigkeit stets die Rahmenvorgaben der Beteiligungsstrategie des Landes sowie der Grundsatzstrategie des Strategierates zu beachten und umzusetzen.

2. BEDEUTUNG UND BEWERTUNG DER ANFORDERUNGEN

Die Kernaufgaben der FHL lassen sich in folgende Bereiche teilen:

- Ambulante Pflege und Betreuung von Menschen aller Altersstufen
- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen
- Wahrnehmung der Funktion als Anlauf- und Koordinationsstelle für die Betreuung und Pflege zu Hause
- Aus- und Weiterbildung
- Führung einer fachlich weisungsunabhängigen Fachstelle für das Betreuungs- und Pflegegeld gemäss ELG

Die Aufgaben des Stiftungsrates sind in Art. 10 FHLG geregelt. Zudem sollen die Aufgaben künftig in den Statuten zusammengefasst und auch in einem Organisationsreglement sowie allenfalls Funktionendiagramm geregelt werden.

Die gesetzlich bestimmten, unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben des Stiftungsrates finden sich in Art. 10 FHLG (im Anhang).

Die Anforderungen an die Mitglieder des Stiftungsrates sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Anforderung	tief	mittel	hoch	Bemerkung
Strategiekompetenz			X	Strategie in Zusammenarbeit mit Strategierat und Ministerium sowie weiteren Leistungserbringern (LAK, Lan-

				desspital, Lebenshilfe Balzers, etc.)
Qualität		X		Kenntnisse im Qualitätsmanagement von Vorteil
Personalpolitik			X	Personalbestand eines grossen KMU (Per Ende 2022: 234 Mitarbeitende bzw. 169 Vollzeitstellen)
Finanz- und Rechnungswesen / Controlling		X		Finanzierung der OKP- und Betreuungsleistungen
Führung und Organisation		X		Aufbau- und Ablauforganisation
Gesundheitswesen, insbesondere von Aspekten der Akut- und Langzeitpflege			X	Altersmedizin, Gerontopsychiatrie; allgemeine Trends im Gesundheitswesen (bspw. Akutbereich)

3. FACHLICHE UND PERSONELLE ANFORDERUNGEN

3.1 Anzahl Stiftungsratsmitglieder

Der Stiftungsrat der Stiftung Familienhilfe Liechtenstein setzt sich gemäss Gesetz aus einem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Es ist geplant, die Amtsperioden zu staffeln. Bei der erstmaligen Festlegung gestaffelter Amtsperioden kann die Amtsdauer einzelner Mitglieder auf die Hälfte verkürzt werden.

3.2 Anforderungsprofil für das Gremium als Ganzes

Die strategische Führungsebene bringt als Gremium insgesamt folgendes Fachwissen und folgende Sozialkompetenzen mit:

- Führungskompetenz

- Strategieprozess
- Unternehmensorganisation und -führung
- Fachkompetenz
 - Medizin, Gerontopsychiatrie, Kenntnisse des Gesundheits- und Sozialwesens in FL
 - Ambulante Pflege und Betreuung
 - Finanz- und Rechnungswesen/ Controlling
 - Recht (insbesondere Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht und Patientenrecht, Arbeitsrecht)
- Sozialkompetenzen / Teamrollen
 - Führung / Vorbild führt stufengerecht die Geschäftsleitung und ist ein Vorbild für die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden;
 - Koordination/Organisation sorgt für eine systematische und strukturierte Aufgabenerledigung und weist Verantwortungen und Kompetenzen angemessen zu;
 - Inspiration liefert regelmässig Impulse für die Weiterentwicklung des Unternehmens und sorgt für die notwendige Innovation;
 - Konstruktive Kritik hinterfragt konsequent Anträge und Vorgaben der operativen Ebene, fällt Entscheidungen erst bei Vorhandensein des erforderlichen Verständnisses und/oder fundierten Entscheidungsgrundlagen, ist selbstkritisch ;
 - Integration stellt sicher, dass die Teamarbeit innerhalb der strategischen Führungsebene einerseits und innerhalb der operativen Führungsebene andererseits sowie die Zusammenarbeit zwischen den beiden Gremien zielgerichtet und sachbezogen verläuft, vermeidet Pattsituationen, erkennt und bereinigt Unstimmigkeiten in den Gremien so rasch als möglich.

3.3 Anforderungsprofil für jedes Mitglied des Stiftungsrates

Jedes einzelne Mitglied der strategischen Führungsebene muss folgende Anforderungen erfüllen:

- gute Reputation und einwandfreier Charakter (keine Eintragungen im Strafregister, keine offenen Betreibungen, keine strafrechtlichen Verurteilungen und keine pendenten Strafverfahren)
- Wohnsitz in Liechtenstein, Schweiz, Österreich
- team- und konfliktfähig
- ziel-, lösungs- und ergebnisorientiert
- hohe Sozialkompetenz und gute Kommunikationsfähigkeit
- Identifikation mit der von der Regierung von Gesetzes wegen zu beschliessenden Beteiligungsstrategie und der Langfriststrategie des Strategierates
- Identifikation mit der Stiftung Familienhilfe Liechtenstein, insbesondere bezüglich Gesetzauftrag, Unternehmensstrategie, öffentlichem Interesse
- keine (akuten und latenten) Interessenskonflikte mit der Stiftung Familienhilfe Liechtenstein, mit den wichtigsten anderen Akteuren im Bereich der ambulanten und stationären Pflege und Betreuung und den übrigen Stiftungsratsmitgliedern
- keine Interessenskonflikte mit der in der medizinischen Betreuung involvierten Ärzteschaft
- kein Mitglied von Regierung und Landtag
- nicht in der Geschäftsleitung der Stiftung Familienhilfe Liechtenstein vertreten
- keine massgebliche wirtschaftliche oder persönliche Beziehung zur Revisionsstelle der Stiftung Familienhilfe Liechtenstein oder dem leitenden Revisor
- Bereitschaft und Fähigkeit, sich in kurzer Zeit vertiefte Kenntnisse über die Angebote und die Vernetzung der Anbieter sowie das System im Bereich der Pflege und Betreuung in Liechtenstein anzueignen und dieses Wissen à jour zu halten
- Zeitliche Verfügbarkeit im Umfang von
 - mindestens 1 Ganztages- und 10 Halbtages Sitzungen (Arbeitssitzungen, Strategieerarbeitung, Spezialthemen) pro Jahr plus Sitzungsvorbereitung,
 - Übernahme einzelner Sonderaufgaben im Umfang von 5 Halbtagen,
 - Besuche von bzw. Repräsentation der Stiftung bei Abend- und Wochenendveranstaltungen.

3.4 Anforderungsprofil für den Präsidenten / die Präsidentin im Speziellen

Dem Präsidenten / der Präsidentin kommt eine besondere Stellung zu, weshalb für diese Funktion neben den an alle Mitglieder gestellten Anforderungen zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

Persönlichkeit

- integere, loyale und repräsentative Persönlichkeit
- starkes Engagement und hohe Eigeninitiative
- rasche Auffassungsgabe und analytische Denkweise
- Alter: mindestens 35 Jahre
- Wohnsitz und gutes Netzwerk in Liechtenstein
- Zeitliche Verfügbarkeit im Umfang von
 - 1 Ganztages- und 10 Halbtagesitzungen (Arbeitssitzungen, Strategieerarbeitung, Spezialthemen) pro Jahr plus Sitzungsvorbereitung
 - Übernahme einzelner Sonderaufgaben im Umfang von 20 Halbtagen
 - Besuche von bzw. Repräsentation der Stiftung bei Anlässen
 - Repräsentationsaufgaben
 - Austausch mit Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer sowie Einsitz in verschiedenen Gremien (Vernetzung); Total ca. 35 bis 45 Tage pro Jahr

Sozial- und Führungskompetenzen

- hohe Integrations-, Motivations- und Kommunikationsfähigkeit
- hohe Fähigkeit zum Konfliktmanagement
- Erfahrung in der Führung eines ähnlichen Unternehmens
- Entscheidungsfreudigkeit und Durchsetzungsvermögen

Fachliche Anforderungen

- sehr gute Kenntnisse des Sozialwesens in Liechtenstein
- Vertrautheit mit dem Finanz- und Rechnungswesen

3.5 Entschädigung

Gemäss Art. 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG) wird die Entschädigung des Stiftungsrates von der Regierung festgelegt.

Die Entschädigung des Stiftungsrates wurde von der Regierung im Entschädigungsreglement für Mitglieder der strategischen Führungsebene von öffentlichen Unternehmen geregelt (abrufbar unter

www.staatskalender.li/files/attachments/Entschaedigungsreglement-fuer-Mitglieder-der-strategischen-Fuehrungsebene-von-oeffentlichen-Unternehmen-ab-01-01-2023.pdf).

3.6 Haftung

Die zivilrechtliche Haftung der Stiftungsratsmitglieder und Angestellten der Stiftung Familienhilfe Liechtenstein richtet sich, sofern eine hoheitliche Tätigkeit zugrunde liegt, gemäss Art. 13 Abs. 1 des ÖUSG nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes (siehe Anhang), ansonsten nach den privatrechtlichen Bestimmungen.

Der Abschluss einer Organhaftpflichtversicherung (Director's and Officer's Insurance) muss von der FHL geprüft werden.

4. UMSETZUNG DES ANFORDERUNGSPROFILS

4.1 Rekrutierungsprozess

Offene Positionen im Stiftungsrat werden öffentlich auf Staatskalender.li mit dem gesuchten Profil ausgeschrieben. Das zuständige Ministerium führt mit geeigneten Bewerbern und Bewerberinnen Gespräche und schlägt der Regierung auf dieser Grundlage Personen für die Bestellung in den Stiftungsrat vor.

4.2 Beurteilung der Profilerfüllung

Die Regierung kann zur Beurteilung der vorgeschlagenen Stiftungsratsmitglieder einen Nominationsausschuss bilden, welcher zu Händen der Regierung eine Empfehlung in Bezug auf die Profilerfüllung abgibt.

Vaduz, 4. April 2023

5. **ANHANG: RELEVANTE GESETZESBESTIMMUNGEN**

5.1 **Gesetz vom 29. September 2022 über die Familienhilfe Liechtenstein
i.d.g.F.**

Gesetz

vom ...

über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen " Familienhilfe Liechtenstein" (FHL) wird eine selbst-
ständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Der Sitz der Stiftung wird in
den Statuten festgelegt.

Art. 2

Bezeichnungen und anwendbares Recht

1) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnun-
gen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen ergänzend Anwendung.

Art. 3

Zweck

1) Zweck der Stiftung ist:

- a) die Gewährleistung einer bestmöglichen ambulanten Pflege, Betreuung, Unterstützung und Beratung der im Land wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen;
- b) die Sicherstellung der Koordination der involvierten Leistungserbringer;
- c) die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken.

2) Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) ambulante Pflege und Betreuung von Betreuungs- und Pflegebedürftigen aller Altersstufen einschliesslich Organisation und Durchführung von vorbeugenden Massnahmen;
- b) Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen;
- c) Wahrnehmung der Funktion als Anlauf- und Koordinationsstelle für die Betreuung und Pflege zu Hause;
- d) Aus- und Weiterbildung von Personen, die:
 - 1. in der Stiftung angestellt oder für diese ehrenamtlich tätig sind;

2. aus dem Beziehungsumfeld der von der Stiftung betreuten und gepflegten Person stammen und bei der Betreuung und Pflege mithelfen;
- e) Pflege von Kontakten mit den zuständigen Behörden, Beratung derselben sowie Stellung allfälliger Anträge für behördliche Massnahmen, die zur Verbesserung der Situation oder zur Abstellung von Missständen erforderlich erscheinen;
- f) Führung einer in ihrer Aufgabenerfüllung weisungsunabhängigen Fachstelle nach Art. 3duodecies ELG;
- g) Sicherstellung des Service Public und anderer gemeinwirtschaftlicher Leistungen.

3) Die Stiftung kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

4) Besteht in einer Gemeinde bereits ein ausreichendes Angebot einer ambulanten Pflege, Betreuung und Beratung durch eine mittels Leistungsvereinbarung gebundene Familienhilfeorganisation, so kann der Zweck der Stiftung in den Statuten dahingehend eingeschränkt werden, dass für die in dieser Gemeinde wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen keine Leistungen der Stiftung zur Verfügung gestellt werden.

Art. 4

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus allen Vermögenswerten, welche der Stiftung anlässlich ihrer Errichtung oder später gewidmet werden.

Art. 5

Einkünfte

1) Einkünfte der Stiftung sind:

- a) Beiträge von Land und Gemeinden;
- b) Entgelte für die von der Stiftung erbrachten Dienstleistungen;
- c) Spenden;
- d) sonstige Einkünfte.

2) Die Beiträge nach Abs. 1 Bst. a werden je zur Hälfte vom Land und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen; ausgenommen sind Gemeinden nach Art. 3 Abs. 4.

II. Organisation

A. Strategierat

Art. 6

Zusammensetzung und Arbeitsweise

1) Der Strategierat besteht aus den Vorstehern der elf Gemeinden. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

2) Das geschäftsmässig für die Stiftung zuständige Regierungsmitglied sowie der Präsident des Stiftungsrates nehmen mit beratender Funktion an den Sitzungen des Strategierates teil.

3) Der Strategierat zieht nach Bedarf externe Fachleute zu seinen Beratungen bei. Die Regierung kann dem Strategierat Fachpersonal der Landesverwaltung zur Verfügung stellen.

4) Der Strategierat legt Einzelheiten zu seiner Arbeitsweise und Beschlussfassung in einer Geschäftsordnung fest.

5) Vorsteher von Gemeinden, die die Stiftung nicht finanzieren (Art. 5 Abs. 2), nehmen lediglich mit beratender Funktion an den Sitzungen des Strategierates teil.

Art. 7

Aufgaben

Der Strategierat legt vorbehaltlich Art. 15 Abs. 2 Bst. a die grundsätzliche Strategie der Stiftung einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung fest. Er holt dazu Vorschläge des Stiftungsrates ein.

B. Organe

Art. 8

Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

Stiftungsrat

Art. 9

a) Zusammensetzung, Anforderungen und Entschädigung

1) Der Stiftungsrat besteht aus einem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.

2) Im Stiftungsrat sind, soweit möglich, Fachkompetenzen aus den folgenden Bereichen vertreten:

- a) Medizin;
- b) ambulante Pflege und Betreuung;
- c) Finanz- und Rechnungswesen;
- d) Recht.

3) Die Regierung erarbeitet ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und personellen Anforderungen für:

- a) den Stiftungsrat als Gremium;
- b) jedes Mitglied des Stiftungsrates;
- c) den Präsidenten im Besonderen.

4) An den Sitzungen des Stiftungsrates können mit beratender Stimme teilnehmen:

- a) der Vorsitzende des Strategierates;
- b) der Präsident des Stiftungsrates der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK).

5) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 10

b) Aufgaben

1) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Stiftung;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung der Stiftung erforderlich;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Geschäftsleitung;
- f) die Erarbeitung eines Entwurfs der grundsätzlichen Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung zu Händen des Strategierates;
- g) die Umsetzung der vom Strategierat beschlossenen und von der Regierung genehmigten grundsätzlichen Strategie unter Beachtung der festgelegten Eckwerte der Finanzplanung;
- h) die Erstellung des Jahresbudgets und des Geschäftsberichts.

2) In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrates näher umschrieben und erweitert werden.

Art. 11

Geschäftsleitung

1) Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

2) Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in den Statuten und im vom Stiftungsrat zu erlassenden Organisationsreglement bestimmt.

Art. 12

Revisionsstelle

1) Die Regierung wählt eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des Wirtschaftsprüfergesetzes als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

3) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden, sofern die Unabhängigkeit der Revisionsstelle dadurch nicht beeinträchtigt wird.

III. Rechnungslegung

Art. 13

Erstellung des Geschäftsberichts

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die Stiftung wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

IV. Datenschutz

Art. 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die Stiftung darf personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 3 erforderlich ist.

2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 dürfen nur durch Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden.

V. Aufsicht

Art. 15

Regierung

1) Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen:

- a) die Genehmigung der vom Strategierat beschlossenen grundsätzlichen Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung;
- b) die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- c) die Genehmigung der Statuten;
- d) die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- e) die Genehmigung des Jahresbudgets und des Geschäftsberichts sowie die Entlastung des Stiftungsrates;

- f) die Wahl der Revisionsstelle;
- g) die Festlegung und Änderung der Beteiligungsstrategie.

3) Die Regierung genehmigt das Jahresbudget, wenn:

- a) die Eckwerte der Finanzplanung eingehalten werden; oder
- b) die Mehrheit der Gemeinden einer Nichteinhaltung der Eckwerte zugestimmt hat.

4) Die Regierung nimmt Reglemente, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat, zur Kenntnis.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Rechtsnachfolge

1) Die Stiftung tritt in alle Rechte und Pflichten des privatrechtlichen Vereins Familienhilfe Liechtenstein e.V. ein.

2) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die erforderlichen Änderungen im Handelsregister zur Eintragung anzumelden.

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2024 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

5.2 Auszug aus dem Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) i.d.g.F.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen durch das Land.

2) Es berücksichtigt die Interessen der betroffenen öffentlichen Unternehmen an einer erfolgreichen Entwicklung, die Interessen der Öffentlichkeit an einer ausreichenden Transparenz und die Interessen des Landes insbesondere als Eigner.

3) Es dient:

a) der Sicherstellung der verfassungsmässigen Oberaufsicht der Regierung über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

b) der Rechtssicherheit sowie dem Schutz der Gläubiger, Arbeitnehmer und Personen mit Minderheitsbeteiligungen an öffentlichen Unternehmen.

Art. 2

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

a) "öffentliches Unternehmen": unabhängig von seiner Rechtsform jedes Unternehmen:

1. auf welches das Land Liechtenstein aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung, Stimmrecht, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, welche die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann; oder

2. das spezialgesetzlich als öffentliches Unternehmen qualifiziert wird;

b) "beherrschender Einfluss": Besitz der Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines öffentlichen Unternehmens oder Verfügung über die Mehrheit der mit den Anteilen eines öffentlichen Unternehmens verbundenen Stimmrechte oder das Recht zur Bestellung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines öffentlichen Unternehmens;

c) "strategische Führungsebene": jenes Organ eines öffentlichen Unternehmens, welches die langfristigen, umfassenden und erfolgskritischen Führungsaufgaben im Unternehmen ausübt. Dazu gehören insbesondere die Mitglieder von Verwaltungsräten und Stiftungsräten;

d) "operative Führungsebene": jenes Organ eines öffentlichen Unternehmens, welches die mittelfristigen Führungsaufgaben und die Tagesgeschäfte im Unternehmen ausübt. Dazu gehören insbesondere die Mitglieder der Geschäftsleitung.

2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 3

Verhältnis zu Spezialgesetzen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nur Anwendung, soweit spezialgesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Art. 4

Wahl der Mitglieder der strategischen Führungsebene

1) Bei spezialgesetzlich errichteten öffentlichen Unternehmen werden die Mitglieder der strategischen Führungsebene von der Regierung gewählt. Die Regierung bestimmt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich das strategische Führungsorgan nach den statutarischen Bestimmungen.

2) Bei nicht spezialgesetzlich errichteten öffentlichen Unternehmen richten sich die Wahlbefugnisse des Landes nach den statutarischen Bestimmungen.

Art. 5

Unvereinbarkeitsregelungen

1) Die Mitglieder der strategischen oder der operativen Führungsebene dürfen:

- a) weder dem Landtag noch der Regierung angehören;
- b) weder direkt noch indirekt massgebend wirtschaftlich oder persönlich mit der Revisionsstelle oder dem leitenden Revisor verbunden sein.

2) Die Mitglieder der operativen Führungsebene und die übrigen Angestellten dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der strategischen Führungsebene sein.

Art. 6

Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

1) Mitglieder der strategischen Führungsebene werden für eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2) Das Wahlorgan kann für die strategische Führungsebene gestaffelte Amtsperioden festlegen. Bei der erstmaligen Festlegung gestaffelter Amtsperioden kann die Amtsdauer einzelner Mitglieder auf die Hälfte verkürzt werden; über die Verkürzung der Amtsdauer entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist ein neues Mitglied für eine volle Amtsperiode zu wählen.

3) Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

4) Wurde eine Person als Nachfolge eines nach Art. 8 abberufenen Mitglieds der strategischen Führungsebene gewählt, so endet ihre Amtsdauer mit der rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung über die Rechtsunwirksamkeit der Abberufung.

Art. 7

Beendigung der Organfunktion

Die Funktion als Mitglied der strategischen Führungsebene endet:

- a) mit Ablauf der Amtsdauer;
- b) durch Rücktritt;
- c) durch Tod;

- d) durch Abberufung.

Art. 8

Abberufung von Mitgliedern der strategischen Führungsebene

1) Das Wahlorgan kann Mitglieder der strategischen Führungsebene jederzeit unabhängig von der Amtsdauer nach vorgängiger Information der Geschäftsprüfungskommission des Landtags aus wichtigen Gründen abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder Umstand, welcher den Verbleib des Betroffenen in der strategischen Führungsebene für das Land unzumutbar macht.

2) Vor der Abberufung sind dem Betroffenen die Gründe der Abberufung mitzuteilen und es ist ihm mit angemessener Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

3) Die Abberufung ist auch rechtsgültig, wenn sie ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgte. Der Betroffene hat in diesem Fall Anspruch auf eine richterliche Feststellung und Schadenersatz.

4) Für die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt oder nicht, sind zuständig:

- a) der Verwaltungsgerichtshof, wenn die Abberufung durch Verfügung erfolgte;
- b) das Landgericht in allen übrigen Fällen.

Art. 9

Einberufung von Sitzungen der strategischen Führungsebene

1) Der Präsident der strategischen Führungsebene hat unter Angabe der Traktanden die Sitzungen fristgerecht einzuberufen.

2) Zwei Mitglieder der strategischen Führungsebene können aus wichtigem Grund die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 10

Beschlussfähigkeit und Vertretung

1) Die strategische Führungsebene ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht in Statuten oder Reglementen ein besonderes Quorum vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

2) In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zum Zirkulationsverfahren ist Einstimmigkeit notwendig; für die Beschlussfassung gilt Abs. 1.

3) Mitglieder der strategischen Führungsebene können sich nicht an den Sitzungen vertreten lassen.

Art. 11

Ausstandsregelungen

1) Mitglieder der strategischen Führungsebene haben allfällige Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Geschäften des öffentlichen Unternehmens dem Präsidenten offen zu legen.

2) Die strategische Führungsebene entscheidet, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist oder nicht.

3) Im Falle eines Ausstandsgrundes darf der Betroffene weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung zum entsprechenden Geschäft anwesend sein.

Auch die Abgabe einer persönlichen Stellungnahme vor der Beratung ist ausgeschlossen.

Art. 12

Verträge mit Mitgliedern der strategischen Führungsebene

1) Verträge zwischen öffentlichen Unternehmen und Mitgliedern der strategischen Führungsebene müssen schriftlich abgeschlossen werden und bedürfen der Zustimmung der strategischen Führungsebene. Ausgenommen sind Verträge, welche das öffentliche Unternehmen zu einer einmaligen Leistung von weniger als 1 000 Franken verpflichtet.

2) Verträge nach Abs. 1 sind zu den gleichen Konditionen, wie sie gegenüber Dritten gelten, abzuschliessen.

Art. 13

Verantwortlichkeit

1) Die zivilrechtliche Haftung der Organe und Angestellten von öffentlichen Unternehmen richtet sich, soweit eine hoheitliche Tätigkeit zugrunde liegt, nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, im Übrigen nach den privatrechtlichen Bestimmungen.

2) Die Haftung der Revisionsstelle richtet sich in jedem Falle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, soweit es sich um eine externe Revisionsstelle handelt. Übt die staatliche Finanzkontrolle die Funktion der Revisionsstelle aus, so gelten die Haftungsbestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.

3) Die strafrechtliche Haftung der Organe und Angestellten von öffentlichen Unternehmen richtet sich unabhängig von der Art der Tätigkeit nach den gesetzlichen Strafbestimmungen.

Art. 14

Arbeitsverhältnis

Die Angestellten der öffentlichen Unternehmen, einschliesslich der Mitglieder der operativen Führungsebene, stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art. 15

Statuten und Organisationsreglement

1) Jedes öffentliche Unternehmen erlässt Statuten und ein Organisationsreglement.

2) Statuten und Organisationsreglement sind elektronisch öffentlich zugänglich zu machen.

3) Die Pflicht zur Veröffentlichung des Organisationsreglements entfällt für Unternehmen, deren Aktien an einer Börse kotiert sind.

B. Kontrolle

Art. 16

Strategieprozess und -abstimmung

1) Die Regierung legt nach Rücksprache mit der strategischen Führungsebene für jedes öffentliche Unternehmen eine Eigner- oder Beteiligungsstrategie

fest. In begründeten Fällen kann sie von der Festlegung einer Eigner- oder Beteiligungsstrategie absehen.

2) Die Regierung legt dem Landtag die festgelegten oder abgeänderten Eigner- oder Beteiligungsstrategien zur Kenntnisnahme vor.³

2a) Eigner- oder Beteiligungsstrategien sind von den öffentlichen Unternehmen elektronisch öffentlich zugänglich zu machen.⁴

2b) Der Landtag kann die Regierung beauftragen, eine Eigner- oder Beteiligungsstrategie festzulegen oder abzuändern. Vor der Auftragserteilung überweist der Landtag das Geschäft der Regierung zur Stellungnahme bis zur übernächsten Landtagssitzung; in begründeten Fällen kann der Landtag diese Frist angemessen verlängern.⁵

2c) Der Auftrag des Landtags muss inhaltlich ausreichend bestimmt sein. Im Übrigen findet auf die Einreichung solcher Aufträge Art. 35 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein sinngemäss Anwendung. Die Regierung ist bei der Umsetzung des Auftrages an die Vorgaben des Landtages gebunden.⁶

3) Im Rahmen der von der Regierung vorgegebenen Eigner- oder Beteiligungsstrategie legt die strategische Führungsebene nach Rücksprache mit der operativen Führungsebene eine Unternehmensstrategie fest und überwacht deren Umsetzung.

Art. 17
Auskunftsrecht

1) Die Regierung hat jederzeit das Recht, von der strategischen Führungsebene eines öffentlichen Unternehmens alle massgebenden Informationen und Unterlagen, die zur Steuerung und Überwachung notwendig sind, anzufordern. Dazu gehören insbesondere:

- a) Unternehmensstrategie;
- b) Protokolle der strategischen Führungsebene;
- c) Berichte der Revisionsstelle;
- d) Zusammensetzung und arbeitsvertragliche Regelungen der operativen Führungsebene;
- e) Finanzplanung;
- f) Angaben zum Umgang mit Risiken;
- g) ausserordentliche Vorkommnisse;
- h) Gerichts- und Verwaltungsverfahren, soweit die Regierung nicht als Verfahrensstanz involviert sein kann.

2) Das Auskunftsrecht gilt auch für Tochtergesellschaften von öffentlichen Unternehmen, soweit dadurch nicht andere Anteilseigner benachteiligt werden.

Art. 18

Beteiligungscontrolling

1) Die Regierung führt ein Beteiligungscontrolling, mit welchem ihr insbesondere die folgenden Informationen durch die öffentlichen Unternehmen periodisch zur Verfügung gestellt werden:

- a) Umsetzung der Eigner- oder Beteiligungsstrategie;
- b) Hauptaktivitäten einer Berichtsperiode;
- c) betriebliche Kennzahlen einer Berichtsperiode.

2) Die Regierung erlässt Richtlinien über den Geltungsbereich sowie den Inhalt des Beteiligungscontrollings.

3) Die Regierung informiert die Geschäftsprüfungskommission einmal jährlich über die Vornahme und Ergebnisse des Beteiligungscontrollings.

Art. 19

Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Vertretung öffentlicher Unternehmen erfolgt als Kollektivzeichnungsrecht zu zweien. Einzelzeichnungsrecht ist nicht zulässig.

C. Effizienz

Art. 20

Protokollführung

Über die Sitzungen der strategischen Führungsebene sind Diskussionsprotokolle mit Pendenzenlisten zu erstellen. Von jedem Protokoll ist ein vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnetes Originalexemplar aufzubewahren.

Art. 21

Entschädigung der strategischen Führungsebene

1) Die Mitglieder der strategischen Führungsebene beziehen eine Entschädigung, welche der Bedeutung, der Komplexität und der Zweckbestimmung des öffentlichen Unternehmens angemessen ist. Der mit der Funktion verbundenen Verantwortung und der zeitlichen Belastung ist bei der Festlegung der Entschädigung angemessen Rechnung zu tragen.

2) Für Mitglieder der strategischen Führungsebene dürfen keine Abgangsentschädigungen vorgesehen werden.

D. Transparenz

Art. 22

Pflichtangaben im Geschäftsbericht

Die strategische Führungsebene sorgt dafür, dass alle für die wirtschaftliche Beurteilung des öffentlichen Unternehmens notwendigen Angaben im jährli-

chen Geschäftsbericht enthalten sind, soweit dadurch den im Markt tätigen Konkurrenten kein Wettbewerbsvorteil verschafft wird. Zu den notwendigen Angaben gehören insbesondere:

a) Darstellung der Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode;

b) Zielerreichung im Hinblick auf die Unternehmensstrategie;

c) mittelfristiger Ausblick über die Geschäftstätigkeit;

d) Zusammensetzung, Amtsdauer und jeweils die Gesamtbezüge der strategischen und operativen Führungsebene. Die Angaben zu den Gesamtbezügen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 1092 Ziff. 9 des Personen- und Gesellschaftsrechts.

Art. 23

Geheimhaltungspflicht

1) Organe und Angestellte öffentlicher Unternehmen haben über Kenntnisse, welche sie in Ausübung ihrer Tätigkeit in dem öffentlichen Unternehmen erlangen und deren Geheimhaltung im Interesse des öffentlichen Unternehmens oder des Landes oder im überwiegenden privaten Interesse liegt, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Organfunktion oder nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

2) Organe und Angestellte von öffentlichen Unternehmen gelten in Bezug auf die Geheimhaltungspflicht als Beamte im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Ziff. 4 des Strafgesetzbuches.

III. Aufsicht und Massnahmen

Art. 24

Aufsicht

1) Die Regierung nimmt in ihrer Funktion als Oberaufsichtsbehörde die Steuerung und Überwachung der öffentlichen Unternehmen nach Massgabe dieses Gesetzes und der jeweiligen Spezialgesetzgebung wahr.

2) Sofern spezialgesetzlich die Aufsicht nicht von einer anderen Behörde ausgeübt wird, kann die Regierung zur Abklärung von bestimmten Sachverhalten im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion unabhängige Dritte oder eine Revisionsstelle, für deren Bestellung sie zuständig ist, mit Spezialprüfungen bei öffentlichen Unternehmen beauftragen.

Art. 25

Massnahmen

1) Die Regierung setzt bei festgestellten Verstössen eines öffentlichen Unternehmens gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder spezialgesetzliche Bestimmungen den betroffenen Mitgliedern der strategischen Führungsebene eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

2) Erfolgt innert der gesetzten Frist nach Abs. 1 keine Beseitigung des rechtswidrigen Zustands, ist die Regierung verpflichtet, die betroffenen Mitglieder der strategischen Führungsebene abuberufen und Neuwahlen vorzunehmen.

3) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Sachverhalte, in denen spezialgesetzlich die Aufsicht von einer anderen Behörde ausgeübt wird.

5.3 Auszug aus dem Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung i.d.g.F.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

1) Öffentliche Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes sind das Land, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

2) Organe im Sinne dieses Gesetzes sind alle natürlichen Personen, die im Namen eines öffentlichen Rechtsträgers handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählt, ernannt oder sonst wie bestellt sind und ob ihr Verhältnis zum öffentlichen Rechtsträger nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist.

3) Amtliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit es nichts anderes bestimmt, jede Handlung oder Unterlassung in Vollziehung der Gesetze, Amtspflicht, die Pflicht zu amtlicher Tätigkeit.

Art. 3

Haftung der öffentlichen Rechtsträger gegenüber Dritten

1) Öffentliche Rechtsträger haften für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen.

2) Organe haften Dritten nicht. Dies gilt auch bei Wahrnehmung privatrechtlicher Aufgaben des öffentlichen Rechtsträgers.

3) Das Land haftet auch dann, wenn andere öffentliche Rechtsträger oder einzelne ihrer Organe unmittelbar in seinem Namen handeln.

4) Für die Haftung gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäss die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

5) Die Haftung besteht auch dann, wenn der öffentliche Rechtsträger nicht beweist, dass seine Organe kein Verschulden trifft. Unzurechnungsfähigkeit gilt nicht als Schuldlosigkeit.

6) Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

Art. 4

Vorsorge gegen Haftungsfolgen

Die öffentlichen Rechtsträger haben gegen Haftungsfolgen aus diesem Gesetz ausreichend vorzusorgen.